

Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit und der Festigung der Verbindung der Organe der Rechtspflege mit den Bürgern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Ausschüsse der Nationalen Front haben in ihrem Verantwortungsbereich die Organe der Strafrechtspflege bei der Aufklärung von Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

#### § 19

##### **Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten**

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise und Empfehlungen geben, damit diese die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten beseitigen und für die Festigung der Gesetzlichkeit, Disziplin und Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge tragen.

(2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gerichtskritik ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu verlangen, die im Strafverfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt hat.

(3) Jp eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten und seinem übergeordneten Organ sowie dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Das Organ, an dessen Tätigkeit Kritik geübt wurde, hat innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsanwalt bei Gesetzesverletzungen Protest (§ 38 Staatsanwaltschaftsgesetz) einzulegen.

#### § 20

##### **Gerichtskritik an Organen der Rechtspflege**

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein nachgeordnetes Gericht fest, ist es verpflichtet, durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit dieser Mangel nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt. Eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten Gericht zu übersenden.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt. Einer Gerichtskritik bedarf es nicht, wenn die Gesetzesverletzungen auf den Protest des Staatsanwalts bereits beseitigt wurden.

(3) § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 21

##### **Strafverfahren gegen Jugendliche**

(1) Bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Strafverfahren gegen Jugendliche sind beschleunigt durchzuführen. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen im Verfahren mitzuwirken. Weiterhin sollen die Schule, der Lehrbetrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen, am Verfahren beteiligt werden.

#### Zweites Kapitel

##### **Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Beweisführung und Beweismittel**

#### § 22

##### **Beweisführungspflicht**

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen.

#### § 23

##### **Gesetzlichkeit der Beweisführung**

(1) Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.

(2) Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren.

#### § 24

##### **Beweismittel**

(1) Im Strafverfahren sind folgende Beweismittel zulässig:

1. Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
2. Sachverständigengutachten;
3. Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;
4. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen.

(2) Beweismittel sind auch Aussagen von Vertretern der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

##### **Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen**

#### § 25

##### **Aussagepflicht**

Der Zeuge ist zur Aussage vor dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen verpflichtet. Er hat diese Organe bei der Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren zu unterstützen.